

POHLE - LAUENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 6

BEBAUUNGSPLAN

„GEWERBEGEBIET“



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Die Oberkante der baulichen Anlagen wird auf maximal 11,00 Meter oberhalb der Verkehrsfläche der Planstraße (A) begrenzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der 5,00 Meter breite Schutzstreifen (private Grünfläche) am Südwestrand des Geltungsbereiches ist vom Grundstückseigentümer mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (Baumabstand mind. 12 m) und so zu unterhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtsperrung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck (textliche Festsetzungen)
- OK über Planstr. Höhe baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschrift)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- GE Gewerbegebiet
- o offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 05 Grundflächenzahl GRZ
- 08 Geschosflächenzahl GFZ
- private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 Buchstabe a) BBauG) (textliche Festsetzung)
 - Bäume
 - Sträucher
- Bauverbotszone gemäß § 9 des FStzG und § 24 des NStzG

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Die in den nebenstehenden Verfahrensvermerken genannten Daten gelten:

- a) für Pohle
- b) für Lauenau

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.1982 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes **GE Gebiet** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 30.10.1982 ortsüblich bekannt gemacht.

Pohle Lauenau den 3. November 1982
den 3. November 1982
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Lauenau/Pohle erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 09.03.84 Az. Va 59/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig im Stand vom 13.03.84.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei auf die örtliche Karte übertragen.

Katasteramt Rinteln den 25. Feb. 1985

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1 den 16. Juni 1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.10.1984 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9, 11, 1984 § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.11.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.11.1984 bis 20.12.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Pohle Lauenau den 21. Dezember 1984
den 21. Dezember 1984
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 12.02.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Pohle Lauenau den 14. Februar 1985
den 18. Februar 1985
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 617001/63/85-GE) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Die konstitutlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Stadthagen den 30.05.1985
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
(Siegel) (Teubner)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigestimmt.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 4.09.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1985/Nr.23 bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 4.09.1985 rechtsverbindlich geworden.

Pohle / Lauenau den 10. September 1985
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Pohle / Lauenau den 15. Oktober 1986
Gemeindedirektor

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

VERMERK

Im Baugenehmigungsverfahren sind sämtliche Anträge dem Straßenbauamt Hameln zwecks Entscheidung über die Forderung einer lückenlosen Einfriedigung zur Stellungnahme vorzulegen.

Baumgart
Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Gemeindedirektor